

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 34

Helmstedt, den 22.10.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 125. | Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
hier: 43. Flächennutzungsplanänderung der Samtge-
meinde Velpke;
Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
<u>Anlage:</u> Gebietsabgrenzung | 334 |
| 126. | Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 9. Ände-
rungssatzung vom 02.10.2013 | 336 |
| 127. | Bekanntmachung der 11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ge-
bühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt
vom 19.12.2003 in der Fassung der 10. Änderungssat-
zung vom 02.10.2013 | 337 |

B. Nichtamtlicher Teil

125.

Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke

**hier: 43. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 08.07.2014 beschlossene 43. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 18.09.2014 mit dem Aktenzeichen 63/ 61 20/ 54104 – Änd.43 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 43. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

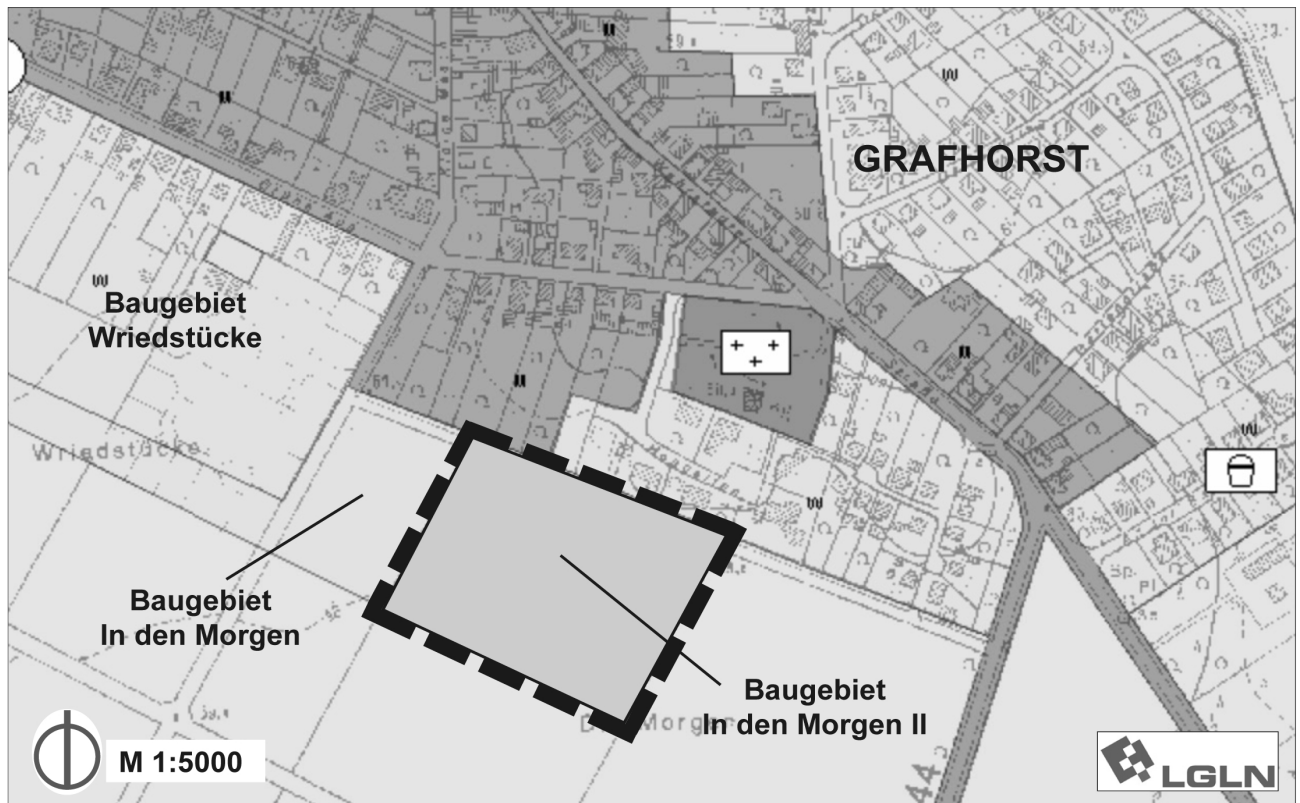
Velpke, den 09.10.2014
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Gez. Fricke

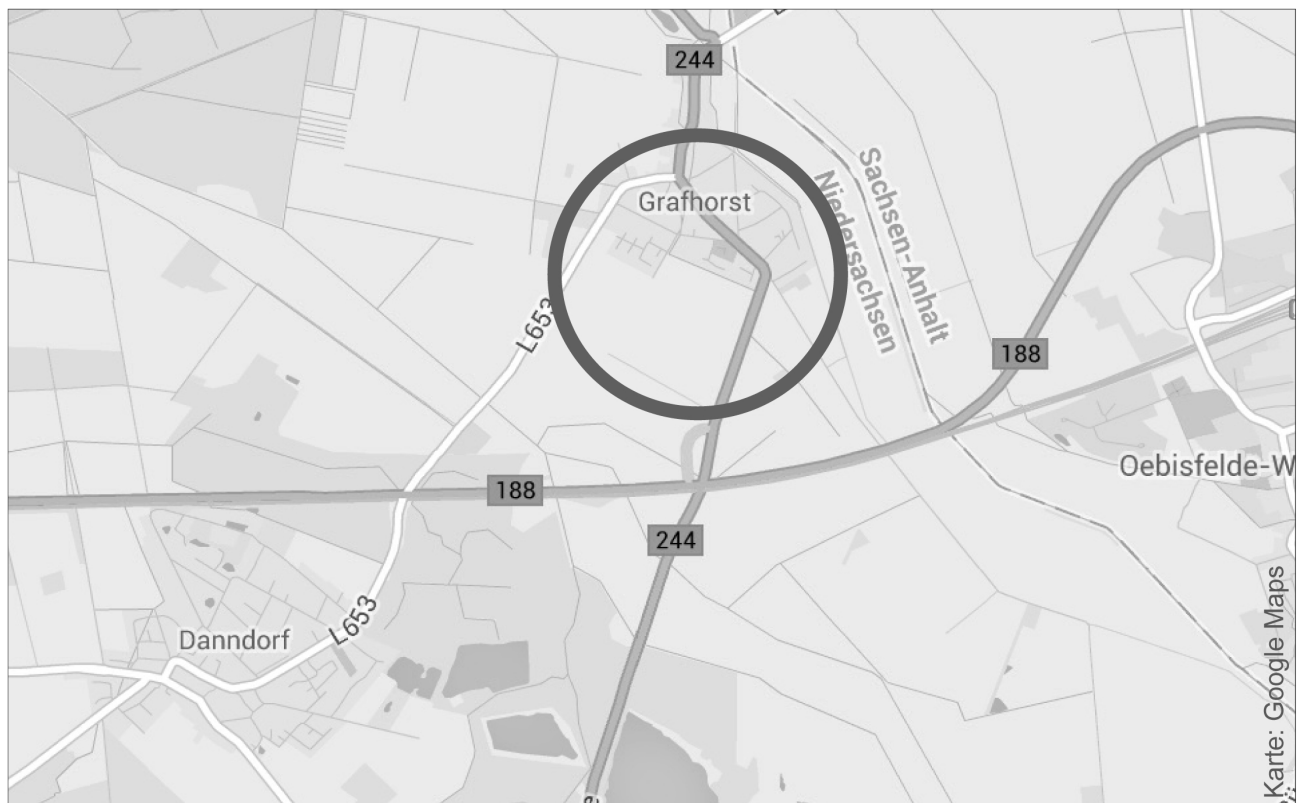
(Fricke)

43. Änderung Flächennutzungsplan

Gebietsdarstellung



Änderungsbereich 43. Änderung Flächennutzungsplan



Übersicht

126.

**Bekanntmachung der
10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom
02.10.2013**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307 / 2013), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. S. 1324) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **08.10.2014** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 02.10.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.10.2013 (Nr. 42/2013), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „entsorgt“ durch das Wort „bewirtschaftet“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 letzter Satz wird die Formulierung „Abfallentsorgung im Landkreis“ durch die Formulierung „Abfallbewirtschaftung des Landkreises Helmstedt“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird die Formulierung „max. 3 Abfahren pro Jahr“ durch die Formulierung „max. 2 Abfahren pro Kalenderjahr“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Helmstedt, den 15.10.2014

Landkreis Helmstedt

i. V.

gez. Schlichting

Landrat

127.

**Bekanntmachung der
11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 02.10.2013**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307 / 2013), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279 / 2012) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. S. 1324) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 02.10.2013 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **08.10.2014** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 02.10.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.10.2013 (Nr. 42/2013), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 7,75 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 15,50 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 7,75 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,21 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,18 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Anlage 8

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,53 Euro
über 200 kg	42,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,45 Euro
über 200 kg	36,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	5,25 Euro
über 600 kg	126,00 Euro

(3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(3a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.

(6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Annahmestelle:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 5,00 Euro

1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 400 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro

1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,36 Euro

Anlage 8

- | | | |
|--|---|------------|
| 2. | Altreifen | |
| 2.1 | Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 2.2 | Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |
| 2.3 | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge | 8,00 Euro |
| 2.4 | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge | 12,00 Euro |
| 2.5 | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge | 15,00 Euro |
| 2.6 | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge | 18,00 Euro |
| 3. | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | 1,25 Euro |
| 4. | Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei: | |
| 4.1 | Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. | |
| 4.2 | Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz | |
|
II. Abfallentsorgungseinrichtungen | | |
| Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr | | |
| | je angefangene 20 kg Abfall | 4,36 Euro |
|
III. Kompostwerk: | | |
| 1. | Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle) | |
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 5,00 Euro |
| 1.2 | für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 15,00 Euro |
| 1.3 | für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 30,00 Euro |

Anlage 8

- | | | |
|---|--|------------|
| 1.4 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg | 2,00 Euro |
| 1.5 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal | 10,00 Euro |
| 1.6 | für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal | 20,00 Euro |
| 1.7 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg | 3,50 Euro |
| 1.8 | mit Restabfall vermischte Grünschnitanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen. | |
| * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht | | |
- (7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.
- | | | |
|----|---------------------------------|--|
| 1. | Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg
1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. | Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfall
(geschreddert) = 300 kg
1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4-1.6) = 600 kg |
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren

Anlage 8

je Monat Laufzeit	1,50 Euro
mind. jedoch	30,00 Euro
• bei einem Abfallerzeuger <u>für einen Entsorgungsvorgang</u> , mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten	30,00 Euro
• ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren	
je Monat Laufzeit	3,80 Euro
mind. jedoch	50,00 Euro
• je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“	2,50 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Helmstedt, den 15.10.2014

Landkreis Helmstedt

i. V.

gez. Schlichting

Landrat

ABl.-Nr. 34 vom 22.10.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting